

Gewerkschaftsbund kontra Gewerkschaftskartell Basel

Autor(en): **Dürr, Karl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **20 (1928)**

Heft 1

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352333>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gewerkschaftsbund kontra Gewerkschaftskartell Basel.

Von Karl Dürr.

Die kommunistische Presse wird nicht müde, ihrem Leserkreis immer und immer wieder zu erzählen, das Bundeskomitee und die Zentralvorstände der Verbände gingen darauf aus, die Meinungsfreiheit in den Kartellen zu unterdrücken und über diese eine Diktatur zu errichten. Inwieweit dies der Fall ist oder nicht, können die übrigen Kartelle am besten beurteilen und sie haben es auch getan, indem sich ausser Schaffhausen und Lausanne kein Kartell mit Basel solidarisierte. Eine objektive Würdigung der Lage ergibt, dass das Bundeskomitee nicht aus eigener Machtvollkommenheit handelt. Wegleitend für seine Beschlüsse ist der Kongressbeschluss von Interlaken, der in namentlicher Abstimmung mit 160 gegen 17 Stimmen angenommen wurde. Der Beschluss lautet in den entscheidenden Stellen:

«Der Kongress stellt fest, dass die Bemühungen des Bundeskomitees, das Gewerkschaftskartell Basel innert nützlicher Frist zu einer Abkehr von seiner Haltung in der Frage des Besoldungsgesetzes zu veranlassen und sich ohne Vorbehalte auf den Boden der geltenden Beschlüsse zu stellen, nicht zum Ziele führten.

Er stellt weiter fest, dass die Erklärung der Kartelldelegiertenversammlung vom 14. September den Kern der Sache nicht betrifft und angesichts des gesamten Verhaltens des Gewerkschaftskartells Basel den Beschlüssen des Gewerkschaftsbundes gegenüber ungenügend ist. Da unter solchen Umständen eine weitere Zusammenarbeit im Gewerkschaftsbund unmöglich erscheint, wird das Gewerkschaftskartell Basel von der Liste der anerkannten Kartelle gestrichen und die Sektionen der Verbände in Basel damit von der Verpflichtung der Zugehörigkeit zum Gewerkschaftskartell entbunden.

Der Gewerkschaftsausschuss wird ermächtigt, diesen Beschluss eventuell auf analoge Fälle anzuwenden.»

Wir ersparen es uns, noch einmal auf die Vorgeschichte des Basler Falles, der am Gewerkschaftskongress eingehend erörtert wurde, einzutreten; dagegen sind einige grundsätzliche Erörterungen am Platze, die zeigen werden, dass die Darstellungsweise der kommunistischen Kreise und ihrer Presse auf Abwege führt. Vor allem ist die zur Schau getragene Entrüstung von dieser Seite nicht ernst zu nehmen. Gerade die Dritte Internationale ist ihrer eigenen Opposition gegenüber dort, wo sie die Macht dazu hat, durchaus nicht etwa rücksichtsvoll. Ohne Bedenken werden die Halbgötter Trotzky und Sinovjew, denen man gestern noch Hosanna! rief, heute «verbrannt». Die «Dritte» rechnet es sich geradezu zur Ehre an, von Zeit zu Zeit eine Generalreinigung vorzunehmen, der alle zum Opfer fallen, die wagen, eine von Moskau abweichende Meinung zu vertreten. Man weiss auch zur Genüge, dass noch in keinem einzigen Fall etwa die schweizerische K. P. versucht hätte, Moskau gegenüber eine eigene Meinung zu behaupten. Sie hat bisher alle Schwenkungen ohne Bedenken mit-

gemacht, auch wenn sie davon überzeugt sein musste, dass die betreffende Parole für die Schweiz nicht taugt.

Wie liegen die Dinge bei uns? Wir haben Zentralverbände. Deren Tätigkeitsgebiet ist die Wahrung der Arbeiterinteressen in allen Fragen der Lohn- und Arbeitsbedingungen. In diesen Dingen sind die Verbände autonom (selbständig). Die Zentralverbände wieder haben sich vereinigt im Gewerkschaftsbund als einer Institution zur Behandlung aller gewerkschaftlichen, sozial- und wirtschaftspolitischen Angelegenheiten, an denen die Verbände interessiert sind, deren zentrale Behandlung zudem eine Kraftersparnis und zugleich einen grösseren Einfluss in der Öffentlichkeit bedeutet. Die Gewerkschaftskartelle hinwieder sind Gewerkschaftsbünde auf lokalem und kantonalem Boden, denen auf ihrem Gebiet ähnliche Aufgaben zufallen wie dem Gewerkschaftsbund in der ganzen Schweiz.

Die Arbeitsgebiete dieser drei Körperschaften sind in den Statuten umschrieben. Diese Statuten sind zudem durch Beschlüsse von den Kongressen und Konferenzen ergänzt und interpretiert worden. An die Statuten und Beschlüsse müssen sich die oben genannten Organisationen halten, wollen sie reibungslos nebeneinander arbeiten, sonst gibt es Kompetenzkonflikte, wie der Fall Basel zeigt. Solche Konflikte untergraben das Vertrauen in die Organisation bei all denen, die die Zusammenhänge nicht kennen. Es bricht sich die Auffassung Bahn, wir hätten uns überorganisiert, es wäre nur nötig, die eine oder andere Organisation abzubauen, dann wäre der Streit behoben. Diese Meinung ist natürlich grundfalsch, denn es würden eine Reihe von Aufgaben liegen bleiben, die eben getan werden müssen. Der Gewerkschaftsbund könnte weder die Aufgaben der Verbände noch die der Kartelle übernehmen, ohne sich die dazu nötigen Organe zu schaffen.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass Kompetenzkonflikte nicht entstehen können, wenn sich der Gewerkschaftsbund, die Verbände und die Kartelle innerhalb der Grenzen bewegen, die ihnen durch die Statuten und Kongressbeschlüsse gezogen sind. Der erste Grundsatz einer nützlichen Zusammenarbeit ist die Beschränkung auf das der Organisation zugewiesene Arbeitsgebiet.

Wir müssen uns darüber durchaus klar werden, dass jedes andere Verhalten den Sinn der Organisation in Unsinn verkehrt. Organisation ist nichts anderes als die Schaffung von Einrichtungen und Bedingungen, die zum Bestehen und entwickeln von Körperschaften, wie sie die Gewerkschaften darstellen, nötig sind.

Wir stellen fest, dass in den bisherigen Basler Kartellstatuten die Aufgaben des Kartells richtig umschrieben sind. Der Kartellvorstand und die Delegiertenversammlung haben sich aber über diese Statuten in einer Reihe von Fällen hinweggesetzt. Der Fehler liegt nicht beim Bundeskomitee, das « diktiert », sondern beim Basler Kartell, das die organisatorischen Grundbedingungen missachtet. Das Kartell besorgt so wider Willen die Geschäfte der Unter-

nehmerverbände, denen dieser Streit innert der Kreise der Arbeiterschaft passt und denen nichts mehr zuwider ist als wenn die Arbeiterschaft einig und geschlossen sich ihren Aufgaben widmet. Die «Arbeitgeberzeitung» verbricht über die Affäre einen ganzen Artikel.

Sie schreibt u. a.:

«Ueber den Geist der Intoleranz, der in der klassenkämpferischen Gewerkschaftsbewegung herrscht, ist man im klaren. Hier (im Fall Basel) kommt dieser Geist in der Weisung an die Gewerkschaftspresse und die übrige «Arbeiterpresse» zum Ausdruck, Publikationen des nicht anerkannten Gewerkschaftskartells nicht zu veröffentlichen. Es wird auch sonst nach dieser Weisung verfahren. Die sozialdemokratische Presse publiziert nur Berichte über Sektionsversammlungen, in denen ihre Richtung Erfolge erzielt. Versammlungen, in denen die Weisungen des Bundeskomitees abgelehnt werden, übergeht sie mit Stillschweigen.»

Der «Arbeitgeberzeitung» empfehlen wir, sich dem gestrichenen Gewerkschaftskartell als Publikationsorgan anzubieten.

Nach dieser kleinen Abschweifung zur Sache. Ausser der Unterstützung der Referendumskampagne werden dem Basler Kartell noch andere Vorhalte gemacht, von denen wir einige einer kurzen Erörterung unterziehen, um am Beispiel zu zeigen, wie die Dinge liegen. So entrüstete man sich in Basel gewaltig, weil dem Kartell ein Vorwurf aus der Einleitung der Bergarbeitersammlung gemacht wurde. In dieser Sammelaktion war der Vorstand des I. G. B. zuständig. Er konnte einen Sammelauftrag erst erlassen, nachdem aus England ein bezüglicher Antrag gestellt wurde. Dieser Antrag liess aus gewissen taktischen Gründen auf sich warten. Es darf nicht übersehen werden, dass ein Unterstützungsruf nach dem Ausland unter Umständen eine folgeschwere Wirkung haben kann, weil er die Handlungsfreiheit vorweg präjudiziert.

Eine solche Sammelaktion, die voreilig einsetzt, kann der Streikleitung, die sich geschoben fühlt, bei ihren Beschlüssen die Erwägung aller Umstände erschweren oder verunmöglichen. In Paris wurde daher erneut der Grundsatz betont, dass internationale Sammlungen nur auf Antrag der betreffenden Landeszentralen bzw. der internationalen Berufssekretariate eingeleitet werden dürfen.

England ist nur ein Beispiel. Es kann schon morgen ein anderer Streik ausbrechen, der jedenfalls so gut wie der Bergarbeiterstreik der Unterstützung wert sein kann. Die Sammeltätigkeit und Sammelmöglichkeit hat aber auch ihre Grenzen. Im übrigen waren es ausser Russland nicht die kommunistischen Organisationen, die die grössten Beträge aufgebracht haben.

Die Mitgliedschaft bei der «Arbeiterhilfe» und bei der «Roten Hilfe» ist keine gewerkschaftliche, sondern eine politische, sagen wir es deutlich, eine kommunistische Angelegenheit zur Förderung der Propaganda. Nachdem der Ausschuss Beschluss gefasst hatte, war die Stellungnahme gegeben, es sei denn, man hätte noch einen Gewerkschaftskongress behelligen wollen. Wenn die kommunistisch orientierten Mitglieder für diese Dinge Geld übrig haben, soll es ihnen nicht verwehrt sein, zu bezahlen, aber die Gewerkschaft muss

aus dem Spiel bleiben. Das Bundeskomitee ist verpflichtet, die nichtkommunistischen Mitglieder gegen eine statutenwidrige Verwendung der Beiträge zu schützen, besonders wenn es sich um so undurchsichtige Verwendungsmöglichkeiten handelt wie hier.

Auch die Zugehörigkeit zu einem antifascistischen Komitee kann nicht als lokale Angelegenheit betrachtet werden, um so weniger, als Basel vorläufig noch nicht an der italienischen Grenze liegt. Die überwiegende Mehrheit der Verbände und der Kartelle lehnte mit dem Ausschuss die Konstituierung einer besonderen Organisation für den antifascistischen Kampf aus guten Gründen ab. Würde anders verfahren, so entstände dann wirklich ein Organisationswirrwarr, in dem sich nicht einmal mehr die Nächstseteiligten auskennen. Der Gewerkschaftsbund ist wohl in der Lage, nach Massgabe der Verhältnisse und der Kräfte event. in Verbindung mit andern Organisationen von Fall zu Fall das Nötige vorzukehren. Sein Einfluss ist dabei sicher weitreichender als der eines fiktiven Komitees, dessen Beschlüsse für niemand verbindlich sein können.

In der Sacco- und Vanzetti-Affäre griff der Kartellvorstand in die Kompetenzen der Verbände ein, die allein zuständig sind in der Frage der Arbeitseinstellungen, für deren Folgen sie in vollem Umfange aufkommen müssen. Im alten Artikel 17 der Statuten des Gewerkschaftsbundes waren die Bedingungen umschrieben, unter denen Aktionen dieser Art ausgelöst werden können. Wenn der Gewerkschaftsbund selber nicht kompetent ist, von sich aus ohne weiteres derartige Aktionen auszulösen, um wie viel weniger können die Kartelle sich solche Freiheiten anmassen. Das Vertrauen in die Grundgesetze der Organisation würde aufs schwerste erschüttert und jede Gemeinschaftsarbeit verunmöglicht, wenn jedem das Recht zustände, sie nach Belieben zu ignorieren.

Vor einer ähnlichen Situation wie bei der Referendumskampagne, wo die kommunistische Partei eine den Gewerkschaftsinstanzen entgegengesetzte Parole ausgab, standen wir schon einmal. Das war bei der Abstimmungskampagne über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Bundeskomitee und Gewerkschaftsausschuss haben damals an die Arbeiter im Sinne der Annahme des Verfassungsartikels appelliert. Ein Zwang auf die Entscheidung des politischen Bürgers war damit nicht ausgeübt. Aber es hätte auch damals nicht geduldet werden können, wenn angeschlossene Organisationen eine Gegenparole ausgegeben und dafür gearbeitet hatten. In Fragen der eidg. Gesetzgebung liegt die entscheidende Stellungnahme naturgemäss bei den zentralen Organen, wie sie bei kantonalen Angelegenheiten bei den kantonalen Organisationen liegt. Es dürfte schwer sein, auch nur einen einzigen Fall zu nennen, in dem die zentralen Organe in kantonale Angelegenheiten hineinregiert hätten, obschon es manchmal zu rechtfertigen gewesen wäre.

Es gibt nun zwei Möglichkeiten. Entweder man anerkennt die

Mehrheitsbeschlüsse der zuständigen Organe und unterzieht sich ihnen loyal, oder man geht eigene Wege und stellt sich damit ausserhalb der Organisation. Basel hat leider das letztere gewählt. Der Gewerkschaftsbund selbst kann kein Interesse an der Mitarbeit von Gruppen haben, die die Grundgesetze der Organisation nicht anerkennen und fortgesetzt alle Beschlüsse, die ihnen nicht passen, bekämpfen. Darum musste der Trennungsstrich gezogen werden.

Die Basler Mitglieder sind damit immer noch nicht aus dem Gewerkschaftsbund eliminiert, da ja die Mitgliedschaft über die Verbände geht. Der Beschluss richtet sich nicht gegen die Mitglieder, sondern gegen die Instanzen, also gegen den Vorstand und gegen die Delegiertenversammlung.

Das Bundeskomitee hat unverzüglich Hand dazu geboten, dass in Basel ein arbeitsfähiges Kartell geschaffen wird, das gewillt ist, sich auf dem ihm zustehenden Arbeitsgebiet zu betätigen. In Protestversammlungen, die der alte Kartellvorstand einberief, in Delegiertenversammlungen und natürlich besonders ergiebig in der K. P.-Presse wurde gegen das Bundeskomitee kräftig vom Leder gezogen, weil es «Unterhandlungen» ablehnte. Wir fragen ernstlich, was soll es da zu unterhandeln geben? Ist nicht die Möglichkeit einer Verständigung ausgeschlossen, nicht nur durch das bisherige Verhalten, sondern fast noch mehr durch das Verharren in den Fehlern und durch die Vertrauenskundgebungen gegenüber den schuldigen leitenden Organen?

Das neue Kartell wurde mit Hilfe der Sektionen, die auf dem Boden des Gewerkschaftsbundes stehen, am 15. Dezember gegründet. Es wurden Statuten festgesetzt und ein Vorstand gewählt. Nun schreibt man sich wieder die Finger wund über ein «Diktat des Herrn Karl Dürr». Von den Teilnehmern an der Gründungsversammlung hatte wohl niemand den Eindruck. Man war vielmehr befriedigt davon, dass nun der erste Schritt zu erspriesslichem Neuaufbau getan ist.

Von einem Diktat kann nur der sprechen, der die Tätigkeit eines Kartells mit der der kommunistischen Partei verwechselt, dessen Bestreben dahin gerichtet ist, das Kartell den Parolen der K. P. dienstbar zu machen. Das soll allerdings verhindert werden, denn wir betrachten die Gewerkschaften nicht als Versuchsfeld für politische Experimente, auch nicht als Resonanzboden für die Schimpfiaden hyperrevolutionärer Hitzköpfe.

Wer Statuten und Programm des Gewerkschaftsbundes vorurteilsfrei prüft, wird uns beistimmen, wenn wir feststellen, dass es innerhalb der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung überhaupt keine grundsätzlichen, sondern nur taktische Meinungsverschiedenheiten gibt. Alles das, was wir gelegentlich in den kommunistischen Blättern in sensationeller Aufmachung als «Verrat», «schmähliche Kapitulation» usw. angeprangert finden, sind Konstruktionen, die keiner ernsthaften Kritik standhalten und die bestimmten politischen Zwecken dienen. Sobald es sich um Entscheidungen über

wirklich gewerkschaftliche Fragen handelt, kocht auch der verbissendste K. P.-Mann mit Wasser. Auch er beugt sich der Macht der Tatsachen, sucht sich dann allerdings oft einen Sündenbock im andern Lager.

Aus welchen Gesichtspunkten heraus die K. P. die Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung betrachtet, zeigt ein Kommentar ihrer Presse zum Gewerkschaftskongress. Es wurde in diesem Kommentar als ein Rückschritt bezeichnet, dass am Kongress in allen Fragen so grosse Uebereinstimmung bestanden habe. Der Schreiber empfindet es, offenbar als Mangel, wenn die Delegierten nicht mit den grössten Schimpfkanonaden übereinander herfallen. Wir erinnern dem gegenüber an den Artikel 3 a der Statuten des Gewerkschaftsbundes, wo es bezüglich der Aufgaben heisst: «Förderung einheitlicher Entwicklung der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung zur Erzielung einheitlicher Aktionen der Verbände für die Interessen der Arbeiterschaft.»

Diese Einheitlichkeit besteht heute nach 20jähriger Arbeit bereits in hohem Masse. Die Fragen der Gewerkschaftspolitik, der Sozial- und Wirtschaftspolitik sind an vielen Kongressen, Versammlungen und in der gewerkschaftlichen Presse reiflich erörtert worden. Die Fragen, die speziell dem Interlakener Kongress unterbreitet wurden, waren abgeklärt, es konnte sich nur darum handeln, durch die Annahme von Resolutionen den leitenden Organen Richtlinien zu geben für ihre fernere Tätigkeit und die Oeffentlichkeit vom Willen und Wollen des Kongresses zu unterrichten. Man war sich auf dem Kongress bewusst, dass der Feind rechts steht, um mit Joseph Wirth zu reden, und dass wir noch eine Riesenarbeit zu leisten haben, um diesem Feind gewachsen zu sein. Vertrödeln wir also unsere Zeit nicht mit Streitigkeiten über Dinge, in denen es keine Meinungsverschiedenheiten geben kann.

Tagesfragen.

Die «Schweizerische Arbeitgeber-Zeitung» vom 17. Dezember schreibt von der gegenwärtigen **K o n j u n k t u r**, sie sei «eine Mengen-, aber keine Preis-Konjunktur, eine Beschäftigungs-, aber keine Gewinn-Konjunktur». Dann fährt das Organ der Arbeitgeber-Organisationen fort: «Der Arbeiterschaft kommt diese Sachlage in erster Linie zugute.» Sie habe nun ausreichende Beschäftigung und ausserdem geniesse sie infolge der Preissenkung eine Realloohnerhöhung von etwa 4 Prozent.

Diese Sorge der Unternehmer um das Wohl der Arbeiter ist wirklich rührend. Aber misstrauisch, wie wir nun einmal sind gegenüber den Behauptungen der «Arbeitgeber-Zeitung», hätten wir gern einige Beweise für die zitierten Behauptungen, vor allem in Form von einwandfreiem Zahlenmaterial. Wir haben unserseits